

Satzung

„Förderkreis der Manfred-Holz-Grundschule Hambühren e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Manfred-Holz-Grundschule Hambühren e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 100901 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hambühren. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung der kulturellen Aufgaben der Grundschule. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Manfred-Holz-Grundschule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen. Weiterhin soll er insbesondere die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern und zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Annahme des Antrages durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. durch Streichung von der Mitgliederliste
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. mit dem Tod des Mitglieds
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung ist bis zum 31.07. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der ausstehenden Beiträge bleibt hiervon unberührt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge bilden neben Erlösen, Spenden und Zuschüssen die finanziellen Mittel des Vereins. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12,00€, für Minderjährige und Auszubildende 6,00€ jährlich. Der Mindestbeitrag wird als Jahresbeitrag entrichtet. Er ist innerhalb von vier Wochen nach der Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils zum Schuljahresbeginn fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder sind jedoch entsprechend zu informieren.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage des Vereins es erfordert oder wenn mind. 2 Vorstandsmitglieder es beantragen.

§ 9 Beisitzer

Dem Vorstand stehen in der Mitgliederversammlung und in sonstigen Fällen bei Bedarf drei Beisitzer zur Verfügung. Diese haben volle Stimmberechtigung, jedoch keine Vertretungsberechtigung. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch sie bleiben bis zur Neuwahl der Beisitzer im Amt. Zwei Beisitzer sollten sein:

- a) der Schulleiter/die Schulleiterin der Schule oder ein Vertreter im Amt
- b) der Schulleiternratsvorsitzende/die Schulleiternratsvorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- f) Wahl und Abberufung der Beisitzer
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal eines Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Ausnahme bei Auflösung des Vereins). Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der ab-

gegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Sollte aus diesem Grund keine Beschlussfassung möglich sein, ist die nächste, ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vor-

schriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der Gemeinde Hambühren, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Manfred-Holz-Grundschule Hambühren zu verwenden hat.

§ 17 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 18 Ergänzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 24.10.2013 von der Mitgliederversammlung genehmigt.